



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern
info@are.admin.ch

Bern, 15. April 2015

Stellungnahme zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Revision eine Stellungnahme einreichen zu können.

Der VSGP begrüsst es, dass das Bundesamt nach langer Unsicherheit einen konkreten Vorschlag für diese zweite Etappe unterbreitet hat. Jedoch bedauert der Verband, dass gleichzeitig nicht ein revidierter Text der Verordnung zur Vernehmlassung vorliegt. So finden sich im vorliegenden Entwurfstext mehrere Punkte, welche entweder auf Verordnungsebene geregelt werden sollten oder zu denen man schwerlich eine genaue Position beziehen kann, solange man die spezifischeren Texte aus dem Ausführungsrecht nicht kennt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass für die Gemüseproduktion meistens erst die Ausführung und kantonale Umsetzung des Gesetzestextes problematisch waren.

Die Raumplanung hat einen entscheidenden Einfluss auf den Erhalt und die Förderung einer marktorientierten und konkurrenzfähigen Schweizer Gemüseproduktion. Unbestrittenermassen muss vernünftig mit der knappen Ressource Land umgegangen werden. Dennoch dürfen Bestimmungen zum Schutze unserer knappen Flächen nicht dazu führen, dass der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft gebremst wird. **In diesem Sinne fordern wir das ARE auf, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen und vor allem auch auf Stufe Verordnung und Vollzugshilfen entsprechend umzusetzen.** Der VSGP möchte ausdrücklich betonen, dass wir die Revision auch als Chance sehen, Lücken zu schliessen und problematische Umsetzungspraktiken anzupassen.

Im Folgenden legen wir Ihnen die Kernanliegen und die Probleme der bestehenden Rechtslage und der vorgeschlagenen Revision dar. In der Beilage finden Sie eine detaillierte Stellungnahme zum vorgeschlagenen Gesetzestext.

Personal und Verarbeitung der 1. Stufe

Die Gemüseproduktion ist eine arbeitsintensive Produktion. Im Vergleich zu anderen Landwirtschaftsbetrieben werden hier mehr Arbeitskräfte über einen längeren Zeitraum eingesetzt. Die ca. 4500 Arbeitskräfte mit einer Bewilligung der Kategorie L, können aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer nicht ein ordentliches Mietverhältnis eingehen. Der Bewirtschafter muss diesem Personal Unterkünfte zur Verfügung stellen können. Daher ist es unzureichend, wenn nur die Betriebsleiterfamilie Anrecht auf Wohnraum in der Landwirtschaftszone hat. Es muss möglich sein, auch die MitarbeiterInnen nahe genug an den Produktionsstätten beherbergen zu können, nicht zuletzt, weil diese in der Regel unzureichend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Das Landwirtschaftsgesetz von 1998 hält in Art. 3 fest, dass die Landwirtschaft die Produktion, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben miteinschliesst. An dieser Definition wird weiterhin festgehalten. Für eine wettbewerbsfähige und marktnahe Gemüseproduktion ist es entscheidend, dass auch in Zukunft Bauten errichtet werden können, welche diese Bereiche umfassen. So muss auch künftig genügend Raum zur Unterbringung der Produktionsmittel und des Personals, zur Aufbereitung (inkl. Platz für die Infrastruktur und Lagerung von Gebinden), so wie die Lagerung und den Verkauf des Gemüses gebaut werden können. Mitarbeitende in einem Gemüsebetrieb arbeiten selten nur auf den Feldern. Werden Arbeiten der ersten Verarbeitungsstufe in die Gewerbezone verlegt, gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben auch Probleme für die Arbeitsverhältnisse.

Anbaumethoden

Die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion ist für die Raumplanung nicht relevant. Die aktuelle Gesetzgebung hat dazu geführt, dass gemäss Bundesgericht auch die Produktion in im Boden fest verankerter Tunnels als bodenunabhängig gilt, obschon die Pflanzen im natürlich gewachsenen Boden wachsen.

Gewächshäuser sind wertvolle Fruchtfolgeflächen (FFF)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gewächshausflächen in der Regel nicht als FFF angerechnet werden können. Die Produktion ist in solchen Anlagen besonders ökologisch und ressourcenschonend. Da das Klima in den Anlagen gesteuert werden kann, ist die Produktion produktiver. In Gewächshäusern ist der Boden immer frei (nicht betonierte), auch wenn bodenunabhängig produziert wird. Es können also jederzeit andere Kulturen gepflanzt werden. Bei Substratkulturen werden zudem den Pflanzen Nährstoffe und Wasser sehr ziel-, bedarfsgerecht und praktisch ohne Verluste zugeführt und recycelt (geschlossener Kreislauf). Dadurch findet die Pflanze optimale Wachstumsbedingungen vor und ist robust. Der Boden und das Grundwasser werden nicht belastet und bodenbürtige Krankheiten können ausgeschlossen werden, weshalb der Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert werden kann. Dies geschieht auch durch den gängigen Einsatz von Nützlingen. Gewächshausflächen lassen zudem eine bessere Nutzung der Flächen zu und sind somit eine Aufwertung der FFF. Während eines Jahres lassen sich mehrere Kulturen nacheinander bewirtschaften, ohne dass die Umwelt durch diese Fruchtfolge belastet würde. Im Gegenteil; Gewächshäuser verhindern auch die Erosion der wertvollen Böden.

In der Regel werden beim Betrieb von Gewächshäusern die FFF-Qualitätskriterien 1-3 und die Zusatzkriterien 4-5 gemäss der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF erfüllt. Das Zusatzkriterium 6 (mind. 1ha Grösse und geeignete Parzelle) ist teilweise nur deshalb nicht erfüllt, weil die Fläche aus Gründen einer marktorientierten Produktion nicht grösser sein sollte, durch Dachstützen „unterbrochen“ ist

oder durch befestigte Wege ergänzt werden muss. Dies disqualifiziert die bewirtschaftete Fläche jedoch nicht in ihrer Bedeutung als ackerfähiges Kulturland.

In Verbindung mit der unhaltbaren Definition für bodenabhängige und bodenunabhängige Landwirtschaft im Gemüsebau **fordert der VSGP eine rechtliche Basis, welche eine zeitgemässe Definition der FFF zulässt**. Die Verordnung und Vollzugshilfen sind entsprechend auszuformulieren.

Kompensation von FFF

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Landwirtschaft für Bauten, welche für eine marktorientierte und wirtschaftliche Produktion unerlässlich sind, die genutzten Flächen zu kompensieren hat. Auch wenn Art. 13c Abs. 3 eine Ausnahme für Bauten für die Produktion, Lagerung, Aufbereitung und den Verkauf vorsieht, würden nach heutiger Praxis, Bauten wie z.B. Gewächshäuser, welche über die innere Aufstockung hinausgehen (mehr als 35% der gemüsebaulichen Anbaufläche oder mehr als 5000 m²) kompensationspflichtig (hierzu siehe auch Abschnitt oben).

Rückbaupflicht

Die Pflicht, ein Pfand zu hinterlegen, wenn man nicht Eigentümer des Landes ist, kann in gewissen Kantonen zu einem Hindernis für innovative Betriebe werden, da das Land dort in Besitz der Einwohnergemeinde liegt. Zudem wirkt die in Artikel 23a, Absatz 3 geforderte Vereinbarung und Regelung der Kosten zur Beseitigung nach dem Wegfall des Bedarfs leicht entfernbarer bewohnbarer Bauten der Idee von weniger dauerhaften Bauten entgegen. Das Errichten von Wohncontainer für das Personal, was unter gewissen Voraussetzungen eine gute Alternative zu dauerhaften Bauten darstellen kann, wird dadurch unattraktiv.

Spezielle Landwirtschaftszonen

Der VSGP erachtet die Schaffung von speziellen Landwirtschaftszonen nicht per se als problematisch. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Ebene die positiven Aspekte solcher Zonen durch unflexible Handhabungen unhaltbar machen. Wenn solche Zonen auf nationaler Ebene eingeführt werden sollen, gilt es sicherzustellen, dass den Produzenten eine möglichst grosse Flexibilität zugestanden wird und die nachgelagerten Bestimmungen praxisnahe und auf den bestehenden Strukturen basierende Lösungen begünstigen. Das ausweisen von speziellen Landwirtschaftszonen darf nicht dazu führen, dass die betroffenen und weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzten Fruchtfolgeflächen kompensiert werden müssen (siehe Abschnitt Gewächshäuser sind wertvolle Fruchtfolgeflächen).

Energie

Der Fokus der Vorlage auf erneuerbare Energie in der Landwirtschaft ist nicht gerechtfertigt. Im Gemüsebau sind auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK, Blockheizkraftwerke) durchaus sinnvoll und ökologisch einsetzbar. Die bei der Energieproduktion anfallende Abwärme wird direkt für die Beheizung der Gewächshäuser genutzt. Das CO₂ ist essentiell für das Wachstum der Kulturen und kann daher als Dünger genutzt werden. Zu bemerken gilt es, dass die Pflanzen in jedem Fall mit CO₂ gedüngt werden müssen. Wichtig ist auch, dass WKKs im Gemüsebau Elektrizität in Zeiten produzieren, wenn sie besonders gefragt ist (z.B. morgens). Blockheizkraftwerke sind daher sehr effizient in der Energienutzung und -gewinnung. Daher sollte auch in der künftigen Raumplanung für entsprechende Anlagen Raum sein. In gewissen EU-Ländern wie Belgien oder den Niederlanden sind solche Anlagen schon breit etabliert.

Abschliessend möchte der VSGP nochmals betonen, dass es die in den letzten Jahren publizierten Verordnungen, Sachpläne und Merkblätter sind, welche für den Gemüsebau problematisch waren. Da hier nun nur das Gesetz zur Revision vorliegt, ist es für den VSGP zwingend, dass auf dieser Ebene jene Grundlagen geschaffen werden, welche verhindern, dass die weitere Rechtsentwicklung einen marktorientierten Gemüseanbau behindert. Daher fordert der VSGP, dass das zur Vernehmlassung vorliegende Raumplanungsgesetz in den folgenden Punkten überarbeitet wird (siehe auch Beilage):

- **Unterbringung und flexiblen Einsatz von Personal in der Landwirtschaftszone**
- **Erhalt der Wertschöpfung in der Landwirtschaftszone durch Sicherung der Tätigkeiten auf 1. Verarbeitungsstufe.**
- **Aufhebung der Unterscheidung anhand von Produktionsformen**
- **Anrechnen der GWH-Flächen als FFF**
- **Verzicht auf eine Kompensation der FFF wenn die errichteten Bauten in der Landwirtschaftszone der produzierenden Landwirtschaft selber dienen, sowie den Verzicht auf die Rückbaupflicht.**
- **Einen offenen Ansatz für sinnvolle Projekte zur Energiegewinnung.**

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Kernanliegen der Schweizer Gemüseproduktion hier veranschaulichen konnten und hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge im Sinne des Erhalts einer marktorientierten und produzierenden Gemüsebranche in den Gesetzestext übernommen werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundliche Grüsse



Hannes Germann

Präsident VSGP



Pascal Toffel

Direktor VSGP



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
 Union maraîchère suisse
 Unione svizzera produttori di verdura

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
1. Titel: Einleitung		
<p>Art. 1 Ziele</p> <p>2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,</p> <p>a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten;</p> <p>c^{bis}. in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;</p> <p>d^{bis}. die Energieressourcen sparsam und effizient zu nutzen;</p> <p>d^{ter} die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;</p> <p>f die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.</p> <p>3 Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.</p>	<p>a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten;</p> <p>c^{bis}. in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;</p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p>Der VSGP erachtet es als primäres Ziel des Raumplanungsgesetzes, den haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden auf Gesetzesebene zu umschreiben, die Massnahmen zu koordinieren, sowie die Siedlungsentwicklung auf eine gewünschte Richtung hin zu lenken. Durch die im Gesetzesentwurf breite Auslegung des Zielartikels, werden jedoch aus unserer Sicht auch sachfremde Ziele verfolgt. So ist es für uns nicht verständlich, weshalb sowohl energiepolitische als auch sozialpolitische Anliegen innerhalb des Raumplanungsgesetzes als Ziele verankert werden sollen. Dies führt unserer Meinung nach zu ungewollten Kompetenzverschiebungen in die Raumplanung.</p>
Art. 2 Planungspflicht	<i>geltendes Recht belassen</i>	
Art. 2a Zusammenarbeit	<i>geltendes Recht (Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden)</i>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
	<i>belassen</i>	
<p>Art. 2b Interessenabwägung</p> <p>1 Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie auf der jeweiligen Ebene die Interessen gegeneinander ab.</p> <p>2 Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.</p>	<i>Streichen, Verordnung genügt</i>	
<p>Art. 3 Planungsgrundsätze</p> <p>d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten und aufgewertet werden;</p> <p>e. die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume gesichert und vernetzt werden;</p>	<p>d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten und aufgewertet werden;</p> <p><i>Streichen</i></p>	
<p>3 Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen</p> <p>a^{ter} Massnahmen getroffen werden, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen;</p> <p>b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, Störfällen und Erschütterungen möglichst verschont werden;</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p>b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, Störfällen und Erschütterungen möglichst verschont werden;</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>3^{bis} Das Verkehrssystem ist nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere soll:</p> <p>a. im Verkehrssystem die verschiedenen Verkehrsträger optimal miteinander verknüpft werden;</p> <p>b. die Verkehrsinfrastruktur, unter Berücksichtigung einer guten internationalen Einbindung, im Dienste einer erwünschten räumlichen Entwicklung des Landes stehen und so der weiteren Zersiedelung entgegenwirken;</p> <p>c. möglichst wenig Ressourcen verbraucht werden und die Kosten in einem günstigen Verhältnis zum Nutzen stehen;</p> <p>3^{ter} Bei der Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll die Optimierung bestehender Verkehrsinfrastrukturen Vorrang vor Aus und Neubauten haben.</p>	<p>a. im Verkehrssystem die verschiedenen Verkehrsträger optimal miteinander verknüpft werden und die Grundversorgung in den peripheren Gebieten gewährleistet;</p>	
<p>Art. 4a Berichterstattung</p> <p>1 Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets und die Umsetzung ihrer Richtpläne.</p> <p>2 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung und den Kantonen alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung der Schweiz sowie über die Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung.</p>	<p>1 Die Kantone erstatten dem Bund alle vier acht Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets und die Umsetzung ihrer Richtpläne.</p> <p>2 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung und den Kantonen alle vier acht Jahre Bericht...</p>	
<p>2. Titel: Massnahmen der Raumplanung</p>		
<p>1. Kapitel: Gemeinsame Planungen</p>		

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>Art. 5a Raumentwicklungsstrategie Schweiz</p> <p>1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten gemeinsam eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Schweiz.</p> <p>2 Sie dient als Entscheidungshilfe bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben auf allen drei Staatsebenen.</p> <p>3 Auf der Grundlage der Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeitet der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden, insbesondere auch Städten seine Agglomerationspolitik und seine Politik für die ländlichen Räume und die Berggebiete. Er trägt dabei den funktionalen Verflechtungen innerhalb und zwischen den betroffenen Gebieten Rechnung.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	
<p>Art. 5b Weitere gemeinsame Planungen</p> <p>1 Bei Bedarf erarbeiten die betroffenen Gemeinwesen gemeinsame Planung zur grenz- oder bereichsüberschreitenden Koordination raumwirksamer Aufgaben.</p> <p>2 Die Planungsinhalte werden erst durch die Aufnahme in den Konzepten, Sach- oder Richtpläne für alle Behörden verbindlich.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	
<p>Art. 5c Verbindlichkeit und Anpassung</p> <p>1 Richtpläne, Konzepte und Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.</p> <p>2 Sie binden auch Organisationen und Personen des</p>	<p>1 Richtpläne, Konzepte und Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Verwaltung angehören, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.</p> <p>3 Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne, Konzepte und Sachpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.</p> <p>4 Richtpläne, Konzepte und Sachpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet.</p>	<p>3 Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne, Konzepte und Sachpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.</p> <p>4 Richtpläne, Konzepte und Sachpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet.</p>	
<p>3. Kapitel: Richtpläne der Kantone</p>		
<p>Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne</p> <p>a^{bis}. welche funktionalen Räume innerkantonal oder überkantonal einer gemeinsamen Planung bedürfen;</p> <p>d. wie Zielerreichung und Umsetzung überprüft werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	
<p>Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren</p> <p>1 Der Richtplan bezeichnet:</p> <p>a. genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen sichergestellt wird.</p> <p>b. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, vernetzt</p>	<p>a. genügend alle Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen-müssen, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen sichergestellt wird.</p> <p>b. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, vernetzt</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>oder weiterentwickelt werden sollen;</p> <p>c. für die intensive touristische Nutzung und die Erholung vorgesehene Gebiete.</p> <p>2 Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will.</p> <p>3 Der Richtplan zeigt auf, wie Gebiete, die durch Naturgefahren bedroht sind oder künftig bedroht sein könnten, risikogerecht genutzt und allenfalls vor Gefahren geschützt werden sollen.</p>	<p>oder weiterentwickelt werden sollen;</p> <p><i>Streichen</i></p> <p>2 Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen des Kulturlandes und des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will.</p> <p>3 Der Richtplan zeigt auf, wie welche Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Entwicklungen erheblich bedroht sind. oder künftig bedroht sein könnten, risikogerecht genutzt und allenfalls vor Gefahren geschützt werden sollen.</p>	
<p>Art. 8d Richtplaninhalt im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung</p> <p>1 Der Richtplan bezeichnet insbesondere:</p> <p>a. die für die Produktion, den Transport und die Speicherung von Energie benötigten Räume sowie die Massnahmen, mit denen sie gesichert werden sollen;</p> <p>b. die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.</p> <p>c. geeignete Standorte für den Materialabbau sowie für die Abfallentsorgung.</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	
<p>Art. 9 Andere Grundlagen und Planungen</p>	<p><i>Streichen</i></p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>Art. 11 Genehmigung des Bundesrates</p> <p>2 Richtpläne werden erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.</p>	<p><i>Streichen, geltendes Recht belassen</i></p>	
<p>4. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes</p>		
<p>1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne</p> <p>Art. 13</p> <p>1 Der Bund erarbeitet Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, sowie zur Freihaltung von Räumen für die Erfüllung von Bundesaufgaben.</p> <p>2 Er zeigt darin, wie er von seinem planerischen Ermessen Gebrauch machen will.</p> <p>3 Die in Konzepten und Sachplänen getroffenen Anordnungen sind für den Kanton so weit verbindlich, als der Bund im betreffenden Bereich von Verfassungs- und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt.</p>	<p><i>Streichen, geltendes Gesetz und Verordnung belassen</i></p>	
<p>2. Abschnitt Fruchtfolgeflächen</p> <p>Art. 13a Festlegung</p> <p>1 Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, namentlich das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation und die ackerfähigen Naturwiesen.</p>	<p>1 Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, namentlich das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation und die ackerfähigen Naturwiesen und Flächen mit Spezialkulturen, deren ackerbauliche Nutzung innert angemessener Frist möglich ist.</p>	<p>Der VSGP unterstützt eine breite Definition der Fruchtfolgeflächen auf Gesetzesesebene. Das Fehlen einer präzisierenden Definition im nachgelagerten Recht (insbesondere der Raumplanungsverordnung) führt zu einer willkürlichen Behandlung der Gewächshausflächen. In der heutigen Praxis scheiden Flächen, welche für die Produktion in Gewächshäusern verwendet werden in der Regel als FFF aus. Verschiedene Gründe sprechen gegen diese Praxis:</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>2 Jeder Kanton stellt die Lage, die Eigenschaft und die Bodenqualität seiner Fruchtfolgeflächen fest.</p>	<p>2 Jeder Kanton stellt die Lage, die Eigenschaft und die Bodenqualität, nach Vorgaben des Bundes, seiner Fruchtfolgeflächen fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keine verbindliche Rechtsgrundlage, welche diese Handhabung rechtfertigt. - In der Regel werden die FFF-Qualitätskriterien 1-3 und die Zusatzkriterien 4-5 gemäss der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF erfüllt. Das Zusatzkriterium 6 (mind. 1ha Grösse und geeignete Parzelle) ist teilweise nur deshalb nicht erfüllt, weil die Fläche aus Gründen einer marktorientierten Produktion nicht grösser sein sollte, durch Dachstützen „unterbrochen“ ist oder durch befestigte Wege ergänzt werden muss. Dies disqualifiziert die bewirtschaftete Fläche jedoch nicht in ihrer Bedeutung als ackerfähiges Kulturland. - Gemüseproduktion ohne gedeckte Kulturen ist heute nicht mehr vorstellbar und würde dem Ziel der Versorgungssicherheit entgegenlaufen. Für Gewisse Kulturen (z.B. Tomaten) ist eine gedeckte Produktion sogar unerlässlich. <p>In Verbindung mit der unhaltbaren Definition für bodenabhängige und bodenunabhängige Landwirtschaft im Gemüsebau fordert der VSGP eine rechtliche Basis, welche eine zeitgemässe Definition der FFF zulässt. Die Verordnung und Vollzugshilfen sind entsprechend auszuformulieren.</p> <p>Der vorgeschlagene Text lässt es zu, dass die gedeckte Kulturen als FFF gelten, gleichzeitig Spezialkulturen in nicht ackerfähigen Böden wie Reben in Steilhängen sinngemäss nicht dazu zählen.</p>
<p>Art. 13c Kompensation</p> <p>1 Werden Fruchtfolgeflächen eingezont oder für eine</p>	<p>1 Werden Fruchtfolgeflächen eingezont oder für eine</p>	<p>Der VSGP sieht in der vorgeschlagenen Kompensationspflicht nach Art. 13c eine Verschärfung der unter Art. 13a genannten Problematik. Mit heutiger Praxis zu bauten für die gedeckte</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss die entsprechende Fläche kompensiert werden.</p> <p>3 Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 errichtet, so kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind.</p>	<p>nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss die entsprechende Fläche kompensiert werden.</p> <p>3 Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 errichtet, so kann wird von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind.</p>	<p>Produktion wird landwirtschaftlich genutztes und ackerfähiges Land aus der FFF ausgeschlossen, in vielen Fällen auch eingezont. Die Forderung nach einer Kompensation dieser Flächen, obschon sie weiterhin der Produktion landwirtschaftlicher Produkte dient ist nicht haltbar.</p> <p>Durch den Verweis auf Art. 3 Abs. 1 des LwG wären Bauten zum Zweck der Produktion, Aufbereitung, Lagerung und zum Verkauf von einer Kompensationspflicht ausgenommen. Die Formulierung „kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden“ bringt Rechtsunsicherheit. Diese bauten gehören per Definition zur Landwirtschaft. Daher ist eine Kompensation grundsätzlich nicht notwendig. Die Forderung nach der Sicherstellung von Rückbau und der Rekultivierung des Bodens als FFF ist eine unnötige zusätzliche Hürde.</p> <p>Der VSGP sieht in der hier formulierten Kompensationspflicht nur unnötige Hürden für die Produktion und eine zusätzliche Verschärfung ungelöster Probleme. Daher ist die Kompensationspflicht klar abzuweisen.</p>
<p>Art. 13d Mindestumfang</p> <p>2 Solange ein Kanton nicht zeigt, wie er die Einhaltung des Mindestumfangs sichert, darf er keine Einzonungen vornehmen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss bei Bauvorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse sowie bei zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, die</p>	<p>2 Solange ein Kanton nicht zeigt, wie er die Einhaltung des Mindestumfangs sichert, darf er keine Einzonungen vornehmen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss bei Bauvorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse sowie bei zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, die</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>entsprechende Fläche kompensiert werden.</p> <p>Variantevorschlag:</p> <p>2 Ist für ein Bauvorhaben eine Kompensation im betroffenen Kanton nicht möglich und wird ohne Kompensation der vom betreffenden Kanton einzuhaltende Mindestumfang der Fruchtfolgefläche unterschritten, so senkt der Bundesrat den betreffenden Mindestumfang, wenn:</p> <p>a. das Bauvorhaben im gesamtschweizerischen Interesse liegt; und</p> <p>b. das gesamtschweizerische Interesse am Bauvorhaben das Interesse an der Erhaltung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen überwiegt.</p>	<p>entsprechende Fläche kompensiert werden.</p> <p><i>Streichen</i></p>	
<p>3. Abschnitt: Langfristige Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse</p> <p>Art. 13e</p> <p>1 Besteht ein überwiegendes Interesse an der langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen von nationalem Interesse, so kann der Bundesrat im Sachplan die dafür notwendigen Räume genau bezeichnen.</p> <p>2 Soweit erforderlich kann er für diese Räume im Sachplan einen Sicherungsbereich festlegen und bestimmen, dass:</p> <p>a. weder Einzonungen noch Aufzonungen vorgenommen</p>	<p><i>Streichen</i></p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>werden dürfen;</p> <p>b. neue Schutzzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn sie die Realisierung der zu sichernden Infrastrukturanlage nicht erschweren;</p> <p>c. in unerschlossenen Bauzonen keine Erschliessungsmassnahmen getroffen werden dürfen,</p> <p>3 Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, die einer Baubewilligung im Sinne von Artikel 22 bedürfen und die im Sicherheitsbereich liegen, dürfen dem Freihaltungszweck nicht widersprechen; ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt, der Beseitigung von Gefahren oder dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen dienen. Weitergehende Vorkehren können in Ausnahmefällen gestattet werden, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin auf jede Entschädigung des entstandenen Mehrwertes verzichtet.</p> <p>4 Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sind vor der Festlegung von Sicherheitsbereichen anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden ist Sache der Kantone.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 3. Er regelt insbesondere, wie im betreffenden Baubewilligungsverfahren der Einbezug der planenden Bundesstelle zu erfolgen hat.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	
<p>5. Kapitel: Nutzungspläne</p>		
<p>1. Abschnitt: Zweck und Inhalt</p>		

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>Art. 14 Inhalt</p> <p>1 Nutzungspläne stützen sich auf eine gesamträumliche, über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmte Entwicklungsvorstellung.</p> <p>2 Sie ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.</p> <p>3 Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.</p>	<p>1 Nutzungspläne und Schutzzonen stützen sich auf eine gesamträumliche, über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmte Entwicklungsvorstellung, wie sie im Richtplan vorgesehen ist.</p> <p>2 Sie ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und sichern bei wesentlichen Anpassungen den Erhalt der Fruchtfolgeflächen.</p> <p>3 Gestützt auf eine gesamtheitliche Planung Sie unterscheiden sie vorab Bau-, Landwirtschafts-, Wald- und Schutzzonen.</p>	
<p>Art. 15b Anforderung an Bauvorschriften</p> <p>Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:</p> <p>a. die energetische Sanierung bestehender Bauten nicht erschwert wird;</p> <p>b. Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Lawinen, Rutschungen und Steinschlag erleichtert werden;</p> <p>c. Gewerbeareale nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p><i>Streichen</i></p> <p>c. das Baugebiet Gewerbeareale nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.</p>	
<p>Art. 16 Landwirtschaftszonen</p> <p>1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und</p>	<p>1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes Ernährungssicherheit und der dafür notwendigen landwirtschaftliche Produktion, der</p>	<p>Die Definition der Landwirtschaftszone hat unbedingt in Anlehnung an die Begriffsdefinition der Landwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 zu geschehen.</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:</p> <p>a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder</p> <p>b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.</p> <p>2 Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.</p> <p>3 Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung.</p>	<p>Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von nichtlandwirtschaftlich genutzten Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:</p> <p>a. sich für die landwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet ...</p>	
<p>6. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzone</p>		
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben</p> <p>1 Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden, wenn das betreffende Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.</p>	<p>1 Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden, wenn das betreffende Vorhaben In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen, gemäss Artikel 1 Absatz 1, der Raumplanung vereinbar gewährleistet ist.</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>3 Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten, Anlagen und Gebäudeteile werden nur erteilt, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs abgeschlossen wird. Der Bundesrat kann Mindestanforderungen dafür, namentlich für die Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs, aufstellen und für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.</p> <p>4 Für Bewilligungen nach Absatz 3 muss bei bestehenden Betrieben die Existenzfähigkeit nicht auf längere Frist nachgewiesen werden. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.</p>	<p>Streichen</p> <p>4 3 Für Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten und Anlagen muss bei bestehenden Betrieben die Existenzfähigkeit nicht auf längere Frist nachgewiesen werden. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.</p>	<p>Der VSGP verlangt die Streichung von Art. 23 Abs. 3. Diese Regelung kann dazu führen, dass eine saisonale Nutzung und Auslastung der Bauten zu einer Einschränkung oder dem Wegfallen der Bewilligung führt. Bei der Beherbergung von Personal oder der Auslastung von Lagerbauten müssen starke saisonale Unterschiede berücksichtigt werden. Diese Regelung verhindert gerade innovative und flexible Lösungen wie Wohncontainer.</p> <p>Die Hinterlegung einer Sicherheit (Pfand) ist ein unnötiges Hindernis und führt in jenen Regionen, in welchen die Bewirtschafter traditionell nicht Landbesitzer sind zu starken wettbewerbsnachteilen.</p>
<p>Art. 23b Benutzungsverbot und Beseitigung</p>	<p><i>Streichen, geltendes Recht belassen</i></p>	
<p>2. Abschnitt: Bewilligung für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone</p>		
<p>Art. 23c Zonenkonformität</p> <p>1 Soweit die Zonenkonformität nicht nach Artikel 16 Absatz 3 enger umschrieben ist, sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind,</p>	<p>1 Soweit die Zonenkonformität nicht nach Artikel 16 Absatz 3 enger umschrieben ist, sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Produktion oder für den produzierenden Gartenbau</p>	<p>Der VSGP fordert, dass Bauten und Anlagen zur Verarbeitung auf 1. Stufe weiterhin zonenkonform sein müssen.</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>einschliesslich des Wohnbedarfs der Betriebsleiterfamilie und der abtretenden Generationen, sofern die Wohnbauten für den Betrieb eines existenzfähigen, landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht unentbehrlich sind.</p> <p>2 Zonenkonform sind unter Vorbehalt von Absatz 3 auch die nötigen Bauten und Anlagen für:</p> <p>a. Aufbereitung, Lagerung oder Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, wenn diese einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb haben;</p>	<p>nötig sind, einschliesslich des Wohnbedarfs der Betriebsleiterfamilien, und der abtretenden Generationen, sofern die Wohnbauten für den Betrieb eines existenzfähigen, sowie der für die Produktion benötigten Arbeitskräfte eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht unentbehrlich sind.</p> <p>2 Zonenkonform sind unter Vorbehalt von Absatz 3 auch die nötigen Bauten und Anlagen für:</p> <p>a. Aufbereitung, Lagerung oder Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, wenn diese einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb zur regionalen Produktion haben;</p>	<p>Die Formulierung „enger Bezug zur Landwirtschaft“ ist ungeeignet und lässt zu viel Spielraum. Daher ist die Streichung dieser Formulierung. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es undenkbar, dass jeder Produzent selber die erforderliche Infrastruktur zur Befriedigung der Konsumentenbedürfnisse unterhält. Darum muss Ware teilweise auf Plattformbetrieben angeliefert werden – insbesondere dort, wo Gemüse von Landwirten mit Anbauverträgen produziert wird. Die Formulierung „Bezug zum Standortbetrieb“ ist daher zu streichen und durch „Bezug zur regionalen Produktion“ zu ersetzen.</p> <p>Der VSGP unterstützt das Ansinnen, dass der Bau von Anlagen zur Verarbeitung der zweiten Stufe nicht zonenkonform sein kann. Dennoch ist der VSGP auch ernsthaft besorgt, dass eine enge Auslegung des Artikels in seiner vorgeschlagenen Form der Gemüseproduktion empfindliche Verluste in der Wertschöpfung zufügt. Darum ist eine entsprechende Anpassung unbedingt erforderlich.</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>b. die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs;</p> <p>c. die Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat;</p> <p>d. die Haltung von Pferden, wenn der Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt, namentlich für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde nötigen Plätze mit befestigtem Boden und mit dieser Nutzung unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleideräume;</p> <p>e. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.</p> <p>3 Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten.</p> <p>[...]</p> <p>5 Der Bundesrat erlässt insbesondere folgende Vorschriften:</p>	<p>c. die Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompost- und die damit zusammenhängenden Infrastrukturanlagen, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat;</p> <p>c.^{bis} die Nutzung von Wärme-Kraft-Kopplung;</p> <p>e. nichtlandwirtschaftliche landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.</p> <p><i>Streichen</i></p>	<p>Der Fokus unter lit. c auf Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energie klammert die ökologisch wertvolle Nutzung von anderen Energiegewinnungsverfahren aus. So sind im Gemüsebau Wäre-Kraft-Kopplungsanlagen eine gute Möglichkeit zur bedarfsgerechten Energieproduktion, bei welcher die anfallenden Abwärme und das CO₂ gleich für die Beheizung der Gewächshäuser und die ohnehin notwendige Düngung der Kulturen genutzt wird. Der VSGP verlangt, dass die nötige Infrastruktur auch weiterhin zonenkonform errichtet werden kann.</p> <p>Der VSGP erachtet die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion als Kriterium für zonenkonformes Bauen als nicht gerechtfertigt.</p> <p>Seit dem Bundesgerichtsentscheid 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 wurde die Grundlage geschaffen, die Produktion in Tunnels mit festem Fundament als bodenunabhängige Produktion zu beurteilen. Dies obschon die Pflanzen im gewachsenen Boden gepflanzt sind. Oft ist</p>

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>[...]</p> <p>c. er legt fest, wann die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt nicht mehr im Vordergrund steht.</p>	<p>Streichen</p>	<p>eine Bewilligung für den Bau einer festverankerten Konstruktion mit der Auflage verbunden, im Boden zu produzieren. Damit ergibt sich seit dem genannten Bundesgerichtsentscheid ein Widerspruch mit der hier vorgeschlagenen Regelung.</p> <p>Es geht dabei also weniger um die Frage der Zonenkonformität einzelner Bauten, als um die Frage der Produktionsformen und der angebauten Kulturen. Der VSGP erachtet es auch als falsch, einen Grad der bodenbewirtschaftenden Tätigkeit festzulegen. Schlussendlich geht es darum, ob in der LWZ für die Landwirtschaft produziert wird oder nicht. Die Art der Produktion sollte dabei keine Rolle spielen, insbesondere, wenn FFF auch durch bodenunabhängige Produktion nicht gefährdet sind.</p> <p>Der VSGP fordert daher, dass Art. 23c Abs. 3 und Art. 23c Abs. 5 Bst. c ersatzlos gestrichen werden, sowie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion in der Raumplanung. Ausführlichere Argumente hierzu finden sich in den einleitenden Bemerkungen.</p>
<p>Art. 23d Zusätzliche Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2</p> <p>1 Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 dürfen nur bewilligt werden, wenn sie Bestandteil eines bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht sind.</p>	<p>Art. 23d Zusätzliche Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2, Bst. d und e</p> <p>1 Betriebsteile Gebäude und Anlagen nach Artikel 23c Absatz 2 Bst. d und e dürfen nur bewilligt werden, wenn sie Bestandteil eines bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht sind.</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>2 Sie unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückerungsverbot nach den Artikeln 58–60 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.</p> <p>3 Sie dürfen nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden.</p> <p>4 Die in Betriebsteilen nach Artikel 23c Absatz 2 anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden. Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstaben c oder d oder für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in temporären Betriebszentren (Art. 23e Abs. 2) tätig ist.</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p>4 Die in Betriebsteilen nach Artikel 23c Absatz 2, Bst. d und e anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet geleitet werden.</p> <p>Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe c oder d oder für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in temporären Betriebszentren (Art. 23e Abs. 2) tätig ist.</p>	<p>Es ist nicht mehr zeitgemäss, davon auszugehen, dass die ganze Bewirtschafterfamilie in allen Betriebsteilen Tätig sein kann. Darum ist es unvorstellbar, dass diese zum überwiegenden Teil für den Verkauf auf dem Hof zuständig sein können. Analoges gilt für ähnliche Betriebsteile. Dennoch sollte die Oberaufsicht und Verantwortung bei der Bewirtschafterfamilie liegen.</p> <p>Gerade der Betrieb von Biogas-Anlagen ist sehr personalaufwändig. Sollte die Produktion von Biogas gefördert werden, darf nicht ausgeschlossen werden, dass hierzu auch zusätzliches Personal notwendig ist, welches dank seinem Know-how überwiegend in den Anlagen tätig ist. Es ist unrealistisch zu fordern, dass ein Bewirtschafter/eine Bewirtschafterin alleine dieser Tätigkeit ohne ausreichende Unterstützung nachkommen kann.</p>
<p>Art. 23e Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe e</p> <p>1 Massvolle Erweiterungen können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur</p>	<p>23e Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe e</p> <p>1 Massvolle Erweiterungen werden können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein</p>	

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>Verfügung steht.</p> <p>2 Bei temporären Betriebszentren können bauliche Massnahmen nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden. Ausserhalb der bestehenden Bauten und Anlagen sind geringfügige Veränderungen ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie notwendig sind, um Härtefälle zu mildern. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.</p> <p>3 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe finden auf die Nebenbetriebe keine Anwendung.</p>	<p>oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.</p> <p>2 Bei temporären Betriebszentren können werden bauliche Massnahmen nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden. Ausserhalb der bestehenden Bauten und Anlagen sind geringfügige Veränderungen ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie notwendig sind, um Härtefälle zu mildern. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen</p>	
3. Abschnitt: Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen		
Art. 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen	Art. 24c Bestehende rechtmässig erstellte zonenwidrige Bauten und Anlagen	
7. Kapitel: Zuständigkeit und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen		
<p>Art. 27a Einschränkung Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen</p> <p>Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 23c bis 23e, 24c und 24 d.</p>	<p>Art. 27a Einschränkende Nähere Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen</p> <p>Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende nähere Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 23c, 23e, 24c und bis 24e d.</p>	
3. Titel: Bundesbeiträge		

Vorschlag ARE (Vernehmlassungstext)	Vorschlag VSGP	Kommentar
<p>Art. 29 Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen</p> <p>Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.</p>	<p>Der Bund kann leistet an Entschädigungen für Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.</p>	
<p>6. Titel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 36a Strafbestimmungen</p> <p>1 Wer ausserhalb der Bauzonen ohne Baubewilligung baut oder eine rechtskräftige baupolizeiliche Anordnung nicht befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>1 Wer ausserhalb der Bauzonen ohne Baubewilligung baut oder eine rechtskräftige baupolizeiliche Anordnung nicht befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht akzeptabel. Sie stellt explizit das Bauen ohne Bewilligung ausserhalb der Bauzone unter Strafe. Dies ist in erster Linie eine explizite Strafnorm für Landwirte und Landwirtinnen. Es gilt hier ein generelles Verbot für das Bauen ohne Baubewilligung zu platzieren.</p>